

STATUTEN

Schwimmsport Gemeinschaft Basel (SGB)

Die folgenden männlichen Ansprechformen beinhalten gleichzeitig auch die weiblichen.

Präambel

Die Schwimmsport Gemeinschaft Basel (SGB) ist ein im Jahre 2020 gegründeter Verein mit dem Ziel, den Schwimmsport zu fördern. Das Leitbild vom SGB ist verbindliche Grundlage dieser Statuten.



Artikel 1

1.1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Schwimmsport Gemeinschaft Basel», nachfolgend SGB genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Artikel 2 Zweck

2.1 Ausrichtung

Der SGB bezweckt:

- die Förderung und Pflege des Schwimmwesens, insbesondere die sportliche Ausbildung seiner Mitglieder im Schwimmen
- die bestehenden Sportanlagen zielgerecht auszunutzen und den trainierenden SportlerInnen die notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen
- die Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen im Schwimmen
- die Durchführung von schwimmsportlichen Veranstaltungen
- die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern
- mit Behörden, Organisationen, anderen Vereinen und der Öffentlichkeit eine effiziente und faire Zusammenarbeit zu pflegen

2.2 Ergänzungen zur Ausrichtung

Die Einnahme von Dopingmitteln zur Leistungssteigerung wird abgelehnt und bekämpft.

2.3 Unabhängigkeit

Der SGB ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

2.4 Ethik-Charta

Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für die Aktivitäten des SGB (siehe Anhang 2).

Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Anhang 2.1: Sport rauchfrei

Artikel 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitgliederkategorien

Der SGB besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Ressortmitgliedern
- Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern

3.2 Aktivmitglieder

Sind Mitglieder des SGB, welche regelmässig an Trainings oder Wettkämpfen teilnehmen.

Aktive sind ab dem 17. Altersjahr (Kalenderjahr) stimmberechtigt. Bei Jugendlichen bis zum erfüllten 16. Altersjahr (Kalenderjahr) wird das Stimmrecht den Eltern übertragen.

Die in einer Trainingsgruppe eingeteilten Aktiven verpflichten sich, die Trainings regelmässig zu besuchen, an den Wettkämpfen teilzunehmen, zu welchen sie aufgeboden werden, und sich gegenüber ihren Kameraden sportlich zu verhalten.

3.3 Ressortmitglieder

Ressortmitglieder sind natürliche Personen, welche regelmässig für den SGB in einer Funktion tätig sind (Vorstand, Trainer, Assistenten, Kursleitende, Schwimmlehrpersonen etc.). Aktive, die als Ressortmitglieder tätig sind, bezahlen den Beitrag als Aktivmitglied, andere Ressortmitglieder sind beitragsfrei und stimmberechtigt.

3.4 Freimitglieder

Zu Freimitgliedern werden alle Aktivmitglieder, die während 15 Jahren ununterbrochen den Schwimmsport ausgeübt haben. Ferner können Mitglieder, die sich durch besondere Treue und Leistungen dem SGB gegenüber ausgezeichnet haben, auf Antrag des Vorstandes durch die GV mit 2/3-Mehrheit zu Freimitgliedern ernannt werden. Freimitglieder sind beitragsfrei und stimmberechtigt.

3.5 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ausserordentliche Bemühungen dem SVK gegenüber verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die GV mit Zweidrittelmehrheit ernannt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und stimmberechtigt.

3.6 Eintritt

Mitglied kann jedermann werden, der über die vom SGB verlangten schwimmerischen Grundkenntnisse verfügt. Das Aufnahmegesuch hat schriftlich zu erfolgen. Minderjährige benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Seine Entscheidung kann zuhanden der GV angefochten werden. Dessen Entscheid ist endgültig.

3.7 Beendigung, Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit minimal dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Vereinsjahrs per 30. September möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

3.8 Ausschluss

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen dem SGB gegenüber nicht nachkommt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss aus anderen Gründen kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit erforderlich.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3.9 Rechte

Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung)
- Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen usw.

3.10 Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ausgenommen von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind Ehren- und Freimitglieder.

3.11 Gönner

Gönner sind Personen, Vereine, Gesellschaften etc., die den SGB fördern und ihn finanziell oder materiell unterstützen. Sie beanspruchen keine Rechte. Der minimale Gönnerbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

3.12 Sponsoren

Sponsoren sind Unternehmungen oder andere Institutionen, die den SGB finanziell oder materiell unterstützen. Sie erhalten damit das Recht, im Verein, im Vereinsorgan oder an den Vereinsveranstaltungen für ihr Unternehmen, bzw. ihre Produkte oder Dienstleistungen zu werben. Die genauen Bedingungen werden im Einzelfalle durch den Vorstand mit dem Sponsor geregelt. Darüber hinaus beanspruchen Sponsoren keine Rechte.

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

4.1 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
- Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen
- Sportfoto-Gelder
- Beiträge von Jugend + Sport
- Weitere Subventionen Dritter
- Einnahmen aus Sponsoring und Gönnervereinigungen
- Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen.

4.2 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung beschlossen und sind in einem integrierenden Bestandteil zu diesen Statuten festgehalten.

4.3 Ausgaben

Die ordentlichen Ausgaben werden im Budget festgelegt. Das Budget ist jährlich von der Generalversammlung zu genehmigen.

4.4 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

4.5 Versicherungen

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Artikel 5

5.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. September bis 31. August. Es liegt in der Entscheidung der Generalversammlung, das Geschäftsjahr zu ändern.

Artikel 6

6.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die einzelnen Ressorts bzw. deren Verantwortliche,
- die Revisoren.

Artikel 7 Generalversammlung

7.1 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung bildet das oberste Organ des SGB und hat bis spätestens 4 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden.

7.2 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladungen zur Generalversammlung sind vom Vorstand spätestens 21 Tage vor deren Durchführung unter Beilage der Traktandenliste und der zu behandelnden Anträge zuzustellen. Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

7.3 Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Sie muss mindestens 21 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

7.4 Geschäfte

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen

- Präsenzliste – Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung Protokoll der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung des Jahresberichtes des Sportchefs
- Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Décharge-Erteilung
- Ehrungen
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge
- Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder
- Mutationen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder (alle 3 Jahre)
- Wahl der Revisoren
- Varia

7.5 Anträge

Anträge, die an der Generalversammlung behandelt werden müssen, sind mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Über Verhandlungsgegenstände, die auf der Traktandenliste nicht genannt sind, kann die Generalversammlung nicht beschliessen.

7.6 Stimm- und Wahlrecht / Erforderliches Mehr

Bei allen Abstimmungen und Wahlen des SGB gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern in diesen Statuten nichts anderes festgelegt ist. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handmehr. Auf Antrag kann geheime Abstimmung verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Personen mit Doppel-Mitgliedschaften (z.B. Aktiv und Freimitglied) haben nur eine Stimme. Sofern ein Mitglied das Stimmrecht eines Aktiven unter 17 Jahren wahrnimmt, hat es diese Stimme zusätzlich.

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.

7.7 Versammlungsführung

Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

7.8 Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.

Artikel 8 Vorstand

8.1 Führung, Vertretung

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den SGB nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.

8.2 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen.

8.3 Wahl, Amtsdauer

Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder des SGB ab dem 18. Altersjahr sowie alle Eltern der Aktivmitglieder. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Während des Geschäftsjahres auftretende Vakanzen ergänzt der Vorstand nach eigenem Ermessen bis zur nächsten Generalversammlung selbst.

8.4 Konstitution

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

8.5 Aufgaben und Kompetenzen

Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statutenbestimmungen,
- Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse,
- Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung,
- Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget,
- Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung,
- Wahl von ehrenamtlichen Trainern, Leitern und Betreuern,
- Anstellung von bezahltem Personal,
- Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben,
- Einsetzen von Ressortverantwortlichen,
- rechtsverbindlicher Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen mit Dritten, sofern für die Mitglieder nicht neue finanzielle Verbindlichkeiten entstehen,
- Überwachung der Tätigkeiten der einzelnen Ressorts,
- Verwaltung des Vereinsvermögens nach kaufmännischen Grundsätzen und Beschlussfassung über Anschaffungen und Ausgaben im Bereich des Budgets,
- Einberufung und Durchführung der Generalversammlung sowie deren Protokollierung,
- Bereinigung der Jahresrechnung und des Budgets,
- Mitgliederwerbung,
- Vorschläge an die Generalversammlung für die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern,
- Aktualisierung und Pflege der vereinseigenen Website,
- Vertretung des Vereins nach aussen. Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie der Ressortverantwortlichen werden durch ein Pflichtenheft geregelt.

Artikel 9 Ressort

9.1 Ressortverantwortliche

Der Vorstand bestimmt zur Erfüllung von Aufgaben verschiedene Ressorts (Personen/Teams/OK's). Der Vorstand ernennt die Ressortverantwortlichen. Er legt deren Zuständigkeit in Pflichtenheften fest. Jedes Ressort ist einem Vorstandsmitglied zugeteilt.

Die einzelnen Ressorts können über ihre Sitzungen Protokoll führen. Auf Ende des Geschäftsjahres legt der Ressortverantwortliche über die Tätigkeit zuhanden des Vorstandes Bericht ab.

Artikel 10 Revisoren

10.1 Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich eine oder mehrere Personen als Kontrollstelle. Es sind natürliche sowie juristische Personen wählbar.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes. Der Kontrollstelle ist jederzeit Einsicht in Bücher, Belege, Wertschriften und Kassenbestände zu gewähren.

Artikel 11 Auflösung und Liquidation

11.1 Beschlussfassung

Die Auflösung des SGB kann solange nicht erfolgen, als sich 10 Mitglieder verpflichten, denselben weiterzuführen. Ein evtl. vorhandenes Vermögen ist bei Auflösung des Vereins mit dem gesamten Inventar den Vereinsmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Sofern innert den darauf folgenden drei Jahren nicht ein neuer, politisch und konfessionell neutraler Schwimmsport Gemeinschaft Basel mit den gleichen Zielen und Zwecken entstehen sollte, ist der Vorstand ermächtigt, Vermögen und Inventar zu einem dem Schwimmen im Kanton Basel-Stadt oder Basel-Land dienlichen Zwecke zu verwenden.

Artikel 12 Schlussbestimmungen

12.1 Beschlussfassung

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 31. Januar 2020 in Basel genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Basel, 31. Januar 2020

Schwimmsport Gemeinschaft Basel

X

Enes Bayoglu
Präsident

X

Kübra Colak
Vizepräsidentin

Anhang

Anhang 1 zu den Statuten des Schwimmsport Gemeinschaft Basel (SGB)

Die Generalversammlung des SGB hat am 31. Januar 2020 folgende Beiträge festgelegt:

Aktive:

Trainingsgruppe	Jahresbeitrag CHF
Sportschwimmen Gruppe 1 (Kinderschwimmen)	225
Sportschwimmen Gruppe 2 (Erwachsene & Aquasports)	250
Sportschwimmen Gruppe 3 (Schwimmsport)	275
Sportschwimmen Gruppe 4 (Eltern-Kind-Schwimmen)	300

Eintrittsgebühr (einmalige Gebühr für Neumitglieder bei Vereinseintritt): 50

Gönner ab 50

Basel, 31. Januar 2020

Schwimmsport Gemeinschaft Basel

X

Enes Bayoglu
Präsident

X

Kübra Colak
Vizepräsidentin

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil zu den Statuten.

Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta

im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

www.spiritofsport.ch

Basel, 31. Januar 2020

Schwimmsport Gemeinschaft Basel

X

Enes Bayoglu
Präsident

X

Kübra Colak
Vizepräsidentin

Anhang 2.1 zu den Statuten des Schwimmsport Gemeinschaft Basel (SGB)

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil zu den Statuten.

Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe: z.B.
 - Saisonabschluss
 - SVK Meisterschaft
 - Jubiläen
 - Vereinslotto

Basel, 31. Januar 2020

Schwimmsport Gemeinschaft Basel



Enes Bayoglu
Präsident



Kübra Colak
Vizepräsidentin